

# Satzung des SC Hausach e.V.

## § 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Ski-Club Hausach e.V. gegr. 1964“.
2. Er hat seinen Sitz in Hausach und ist im Vereinsregister Nr. 271 des Amtsgerichts Wolfach eingetragen.

## § 2 Vereinszweck

1. Zweck und Aufgabe des Ski-Club Hausach ist die Ausübung und Förderung des Skilaufs in jeder Form, insbesondere des Lehrwesens, des Wettkampfwesens, der Touristik, des Jungendskilafs und des Hüttenwesens.
2. Die Ausübung weiterer Sportarten bleibt vorbehalten.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder können nur Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, wenn dies in Einklang mit der Satzung steht (§2, 1.).
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks muß das Vereinsvermögen der Stadt Hausach für gemeinnützige sportliche Zwecke übergeben werden.

## § 3 Verbandszugehörigkeit

1. Der Ski-Club Hausach ist Mitglied des Skiverbandes Schwarzwald e.V. und des Badischen Radfahrer- und Motorfahrer-Bundes e.V.
2. Werden andere Sportarten ausgeübt, so bleibt der Beitritt zu anderen Verbänden vorbehalten.

## § 4 Vereinsjahr

1. Das Vereinsjahr läuft vom 01.04. bis 31.03.

## § 5 Vereinsämter

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und unbedingt notwendiges Hilfspersonal für Büro und Sportanlagen bestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen ausgeworfen werden.

## § 6 Vereinsangehörige

- 1) Der Club führt Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 2) Jugendliche und Schüler sind Angehörige des Clubs, haben aber keine Mitgliederrechte (§ 8) in der Mitgliederversammlung.
- 3) Bei den Mitgliedern werden unterschieden

- a) Vollmitglieder über 18 Jahre
  - b) Jugendliche 14 – 18 Jahre
  - c) **Schüler** bis 14 Jahre
- 4) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um den Club erworben haben. Die Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte wie alle Mitglieder, brauchen aber keinen Beitrag zu zahlen.

### **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, **Standes**, Alters und der Wohnung schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
2. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.
3. Die Höhe von Beitrag und Aufnahmegebühr wird von der Vorstandschaft festgesetzt und der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt.
4. Mitglieder, die ihren Beitrag auch nach erfolgter Mahnung nicht entrichtet haben, werden aus der Mitgliederliste gestrichen.

### **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Vollmitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

### **§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft geht verloren durch
  - a) Tod,
  - b) freiwilligen Austritt,
  - c) Streichung aus der Mitgliederliste (§ 7, 4.),
  - d) Ausschluß.
2. Durch Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere
  - a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
  - b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
  - c) grobe Unsportlichkeit.

### **§ 10 Beitrag**

1. Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten, er ist jährlich zu bezahlen.
2. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr, ausgenommen **Jugendliche**.
3. Der Beitrag kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.

4. Das Clubeigentum kann nur benützt werden, wenn der Jahresbeitrag rechtzeitig bezahlt ist.

## § 11 Ehrungen

1. Für besondere Verdienste um den Verein bzw. um den Sport im allgemeinen können verliehen werden
  - a) die Vereinsnadel in Bronze, Silber oder Gold und
  - b) die Ehrenmitgliedschaft.
2. Die Ehrungen werden vom Vorstand beschlossen und in der Regel in der ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen. Der Vorstand kann Ehrungen rückgängig machen, wenn sich der Geehrte eines sport- oder vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

## § 12 Vereinsorgane

1. Organe der Vereins sind
  - a) der Vorstand,
  - b) die ordentliche Mitgliederversammlung.

## § 13 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) den zwei Stellvertretern
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassenwart
  - e) dem Sportwart alpin
  - f) dem Sportwart nordisch
  - g) dem Jugendleiter alpin
  - h) der Schülerwart alpin
  - i) dem Tourenwart
  - j) dem Leiter der Skischule
  - k) den Beisitzern
2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen in **geheimer Abstimmung** oder durch Akklamation.
3. Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, daß die Vorsitzenden von Ausschüssen oder sonstige Clubmitglieder, die eine Spezialaufgabe zu erfüllen haben, in den Vorstand gewählt werden.
4. Der Vorsitzende und die zwei Stellvertreter werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, die übrigen Vorstandsmitglieder ebenfalls auf zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus oder ist dauernd verhindert, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl bzw. Ernennung aus der Reihe der Vereinsmitglieder.

## § 14 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Verein wird nach außen gerichtlich und auch außergerichtlich durch den Vorsitzenden, und / oder den zwei Stellvertretern vertreten, jeder ist jederzeit einzeln vertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften über einen Vermögenswert von mehr als **€ 250,-** ist die Mitwirkung eines stellvertretenden Vorsitzenden und des Kassenwarts erforderlich.
2. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für alle Versammlungen des Clubs fest, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

3. Der Vorstand ist berechtigt, den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

### **§ 15 Geschäftsordnung des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder von einem Stellvertreter nach Bedarf zu Sitzungen einberufen.
2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Stellvertreters den Ausschlag.
3. Der Vorstand muß einberufen werden, wenn es mindestens drei seiner Mitglieder verlangen.
4. Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.
5. Der Schriftführer hat über jede Vorstandssitzung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzuzeichnen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden oder einem der zwei Stellvertreter zu unterzeichnen.

### **§ 16 Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand beruft jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, die in der Regel in den Monaten April / Mai stattfinden soll.
2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die die gleichen Befugnisse wie die ordentliche hat, einberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn dies mindestens 50 der Vollmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.
4. Die Mitgliederversammlung soll spätestens zwei Wochen vorher schriftlich bzw. durch Aushang im Vereinskasten und durch die Presse den Mitgliedern bekannt gemacht werden. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen.

### **§ 17 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten
  - a) die Rechenschaftsberichte der einzelnen Vorstandsmitglieder eintgegenzunehmen,
  - b) den Vorstand zu entlasten,
  - c) über die vom Vorstand vorgeschlagenen Mitgliedsbeiträge bzw. Aufnahmegebühren zu beschließen,
  - d) die Neuwahlen des Vorstandes,
  - e) zwei Kassenprüfer zu bestimmen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen,
  - f) die Satzung zu ändern,
  - g) den Verein aufzulösen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der erschienenen Vollmitglieder beschlußfähig. Bei der Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von drei Vierteln der Vollmitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlußunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist, bei Einberufung der neuen Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, daß die nächste Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig wird.
3. Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des Vorsitzenden bzw. des der Versammlung leitenden Stellvertreters. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die

Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitgliedern erforderlich.

4. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 18 Geschäftsordnung**

1. Der Vorsitzende des Clubs oder bei dessen Verhinderung der Stellvertreter leitet die Versammlung.

### **§ 19 Anträge**

1. Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 5 Tage vor Zusammentritt der Ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

### **§ 20 Ausschüsse**

1. Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können zur Erreichung von besonderen Vereinszwecken Ausschüsse bilden. Die Zusammensetzung bestimmt der Vorstand. Die Ausschüsse haben nur im Rahmen der ihnen vom Vorstand gegebenen Weisungen Befugnisse. Sie können jedoch den Verein nach außen nicht verpflichten.

### **§ 21 Haftpflicht**

1. Der Verein haftet nicht für Unfälle, Schäden und Sachverluste bei Veranstaltungen.

### **§ 22 Inkrafttreten der Satzung**

Die vorstehende Satzung tritt mit Beschluß der Mitgliederversammlung am **26.04.2002** in Kraft.